

Beilage zu Nummer 80 der Volksstimme.

Mittwoch den 7. April 1915.

Wiesbadener Angelegenheiten.

Wiesbaden, 7. April 1915.

Die Landtagserfahwahl

Für den 8. hessischen Wahlkreis Wiesbaden-Land und Höchst a. M. ist auf den 20. Mai festgesetzt worden. Die Wahlmänner werden am 6. Mai gewählt. Eine Erfahwahl hat lediglich stattzufinden für die inzwischen durch Tod oder Wegziehen aus dem betreffenden Wahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner. Für die zum Heere eingezogenen Wahlmänner hat eine Erfahwahl nicht zu erfolgen. Herr Landrat Dr. Klausen ist zum Wahlkommissar bestimmt worden. Die sozialdemokratische Partei beteiligt sich nicht an der Wahl.

Sonntagsarbeit.

Der Regierungspräsident für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat zur Sicherstellung der Volksernährung angeordnet, daß vorerst die nächsten fünf Sonntage nach Ostern für die Bestellung der Frühlingsaat im Feld und Garten freigegeben werden.

Die Spitalüberweisung der Krankenkassen.

Man schreibt uns: Als weiterer Beweis dafür, daß nicht jede Einweisung ins Krankenhaus von der zuständigen Krankenkasse vom Richter gutgeheißen wird, diene folgender Fall: Ein verheirateter Maurer in Wiesbaden war vor einigen Jahren genötigt, Arbeit in St. A. anzunehmen. Er arbeitete etwa 28 Tage und mußte dann infolge Fingerreißung die dortige Kasse in Anspruch nehmen. Der behandelnde Arzt verwies ihn, wahrscheinlich auf Anordnung der Kasse, ohne weiteres ins Krankenhaus. Dieser Einweisung leistete der Patient nicht Folge, begab sich vielmehr ungekündigt nach Wiesbaden zu seiner Familie, worauf die Kasse jede weitere Verpflichtung ablehnte, gestützt auf den § 7 des Krankenversicherungsgesetzes. Eine Beschwerde des Patienten bei der Aufsichtsbehörde der Kasse wurde abgewiesen, worauf der Rechtsweg beschritten wurde. In erster Instanz ergriff die Kasse ein obfides Urteil. Erst in der Berufungsinstanz gelang es dem Kläger, mit seinem Anspruch durchzudringen. Er erhielt nicht nur das ihm zustehende Krankengeld, sondern auch alle Auslagen für ärztliche Behandlung zurückvergütet. Der behandelnde Arzt hatte jedoch bescheinigt, daß eine Krankenhausüberweisung nicht nötig war.

Uebrigens hat auch schon das hessische Oberverwaltungsgericht ein ähnliches Urteil gefällt und den Grundlag ausgesprochen, daß als Erfüllungsort nicht der Sitz der Kasse, sondern der Wohnsitz eines verheirateten Mitgliedes zu gelten habe.

Ein billiges, nahrhaftes und wohlschmeckendes Volksnahrungsmittel.

Man schreibt uns: Das Eingemachte in Löffel und Teller geht auf die Reize. Grünkernmehl gibt's noch feins. Die Preise der meisten Nahrungsmittel sind sehr hoch und steigen voraussichtlich noch weiter. Dazu sind die Einnahmen der meisten Familien geringer als sonst. Die Ernährungsfrage wird immer brennender.

Seit Jahren ist von kleinen Kreisen auf die Bedeutung der Sojabohne hingewiesen. Man hat nicht darauf gehört. Heute muß man hören. Die Bohne lagert noch in erheblichen Mengen in den deutschen Kaufmannshandeln und müßte jetzt sofort in den Nahrungsmittelkonsum aufgenommen werden; denn sie verdient es glänzend. Unsere Erbsen und Bohnen haben 20 bis 25 Prozent Eiweiß, die Sojabohne etwa 40 Prozent! Der Fettgehalt der Sojabohne ist etwa sechsmal so groß als der unserer Hülsenfrüchte. Diese Tatsache, die also zeigt, daß es kein animalisches oder vegetarisches Produkt von solchem Gehalt gibt, sollte genügen, um alle Lebensmittelkommissionen zum sofortigen Ankauf zu veranlassen. Dazu kostet die Bohne die Hälfte unserer Bohnen oder Erbsen, von den aus Rußland kommenden Linsen gar nicht zu reden.

Zu der Bedeutung für den gesunden Menschen kommt noch der hohe Wert der Bohne für den kranken Menschen und für die stillende Mutter. Eine Reihe hervorragender Ärzte (Haberlandt, von Noorden, Lampé, Reimann u. v. a.) haben die Bohne empfohlen, z. B. für Zuckerkranken u. a.

Da die kleine Bohne etwas hart ist, muß man sie etwa drei Tage im Wasser aufweichen lassen. Sie ergibt dann mit sehr wenig Fleisch, da sie selbst 20 Prozent Fett hat, eine vorzügliche Suppe, natürlich mit den nötigen Gewürzen, Kartoffeln usw. Die Sopamawerke stellen eine Masse her, die zum Preise von 40 Pfennig das Pfund in Blechbüchsen zu haben ist. Die Masse in etwas Fett braun gebraten, ergibt einen der Frikadelle ähnlichen vorzüglichen Fleischersatz. Mischt man etwa ein Fünftel Gehacktes hinzu, so entsteht eine Frikadelle, die jeder Fasel Ehre macht. In einer Kriegsküche haben wir ein vielgelobtes, sehr billiges Mittagessen für 200 Personen hergestellt durch 7 Pfund Hackfleisch und 35 Pfund Sojamasse, dazu 130 Pfund Kartoffeln, Fett, Gemüse usw. Die Portion kostete 22 Pfennig und hatte mehr Nährwert, als wenn Schweinebraten verabfolgt wäre. Die Zubereitung ist höchst einfach. Zu Suppe wird die Sojamasse verarbeitet wie die Suppenwürfel oder die Erbsenwürfel. Der Soja„braten“ wird genau so behandelt, wie Hackfleisch.

Man sollte weiter ohne langes Bestimmen Sojamehl zu Brot verwenden. Könnten nicht die großen, nachts leer stehenden Bäckereien zum Sojabrotbacken benutzt werden? Die großen Brote, die auch die nötige Menge Stoff zum Auen usw. ergeben, bildeten wohl das gehaltvollste hervorragende Nahrungsmittel.

Ohne allzugroße Anstrengung, besonders auch des Geldes, über das nächste Vierteljahr hinwegzukommen, sollten alle Möglichkeiten benutzt werden. Die Anwendung der Sojabohne als Volksnahrungsmittel ist eine gute Möglichkeit. Nützen unsere Nahrungsmittelkommissionen, unsere Arbeiter- und Survenanstalten jetzt die Gelegenheit schnell zu handeln. Aber auch alle Hausfrauen täten, nicht zum wenigsten aus nationalen Gründen, gut, einen Versuch mit Soja zu machen. Die Sopamawerke sind in Frankfurt-West, Kurfürstentor 10.

Hoffentlich hat dieser Hinweis auf die Sojabohne nicht nur Folge, daß sich die Spekulation der Sache bemißt und mit ihr denselben Wucher treibt, wie mit anderen Lebensmitteln. Denn es gibt leider sehr viele Menschen, die nur darauf

aus sind, ihren Mitmenschen das Leben so teuer wie möglich zu machen. Red. d. „V.“)

Zur Schadenserfahpflicht von Kraftwagenführern.

Das Reichsgericht hat kürzlich eine Entscheidung gefällt, die für alle Autoführer von weittragender Bedeutung ist. Es hat ausgesprochen, daß der Kraftwagenführer, der seine Ketten durch eine übermäßig lange Fahrt derart in Anspruch nimmt, daß infolge der Überbeanspruchung eine plötzliche Erschöpfung eintreten kann, schuldhaft handelt, weil er sich sagen muß, daß dadurch die Insassen des von ihm geführten Kraftwagens erheblich gefährdet werden. Deshalb ist er für einen durch Überbeanspruchung verursachten Unfall seinen Fahrgästen, auch wenn es sich um eine Gefährdungsfahrt handelt, schadenserfahpflichtig.

Der Sachverhalt des vorliegenden interessanten Streitfalles war folgender: Der Kaufmann Gaus (Frankfurt a. M.) fuhr in seinem von ihm gelenkten Kraftwagen Bekannte von Hamburg über Kassel nach Frankfurt. Er traf abends 9 Uhr in Kassel ein. Dort erklärte einer der Fahrteilnehmer, der Geschäftsführer A., es komme ihm darauf an, noch nachts nach Hause zu gelangen, er wolle eventuell mit der Bahn nach Frankfurt fahren. G. erwiderte darauf aber, er wolle weiter fahren und alle nach Hause bringen. Rabe am Ziel ließ der Kraftwagen gegen einen Baum. Sämtliche Insassen wurden herausgeschleudert, und A. büßte dabei durch Aufstoßen gegen den Kofferraum des Kraftwagens das linke Auge ein. A. nahm deshalb 6. auf Ersatz seines Schadens in Anspruch. Das Landgericht Frankfurt a. M. verurteilte den Beklagten zum Ersatz der Kasse, das Oberlandesgericht zum Ersatz von zwei Dritteln des Schadens; mit einem Drittel wurde der Kläger wegen mildernden eigenen Verschuldens abgewiesen. Die hiergegen vom Beklagten eingelegte Revision wurde abgewiesen.

Das Reichsgericht bestätigte das Urteil des Oberlandesgerichts und führte in seinen Entscheidungsgründen aus: Der Unfall wurde dadurch herbeigeführt, daß der Beklagte infolge einer augenblicklichen Erschöpfung die Herrschaft über den Kraftwagen verlor. Sein Verschulden wird damit gefunden, daß er die lange Fahrt von Hamburg nach Frankfurt innerhalb 24 Stunden durchführte, insbesondere die Fahrt von Kassel nach Frankfurt in der Nacht fortsetzte, obwohl er sich als erfahrener Automobilist sagen mußte, daß die Anstrengungen einer so langen Fahrt leicht eine Erschöpfung und Abspannung der Ketten herbeiführen könnten. Die hiermit für die Insassen des Kraftwagens verbundene Gefahr war dem Beklagten bekannt; er verlegte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, wenn er trotz jener Gefahr die Fahrt fortsetzte. Diese Erwägungen sind frei von Rechtsirrtum. Die Revision des Beklagten meint aber, daß der Kläger aus der erwachten Fahrlässigkeit des Beklagten keine Ansprüche herleiten könne, weil er mit einer bei dem Beklagten auftretenden Kettenabspannung habe rechnen müssen; da er sich trotzdem an der weiteren Fahrt von Kassel nach Frankfurt beteiligte, liege sogar angetan, so liege hierin ein stillschweigender Verzicht; der Kläger habe auf eigene Gefahr gehandelt. Dem ist nicht beizustimmen. Der Kläger mußte, daß der Beklagte ein guter Fahrer war, er konnte daher annehmen, daß dieser das Maß seiner Kräfte richtig einschätzen werde. Dem steht nicht entgegen, daß es das Oberlandesgericht dem Kläger als Verschulden anrechnet, daß er sich ohne Rücksicht auf die auch für ihn erkennbare Möglichkeit einer Überbeanspruchung des Beklagten zur Weiterfahrt entschloß; denn aus dieser Fahrlässigkeit des Klägers läßt sich nicht schließen, daß er auch die Gefahren einer Fahrlässigkeit des Beklagten tragen wollte.

Verstärkte Bestimmungen zur Brotabgabe. Dem nach § 35 der Bundesratsverordnung vom 23. Januar über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl eingesetzten Mehlverteilungs-ausschuss ist die Befugnis erteilt worden, in allen mit der genannten Verordnung zusammenhängenden Fragen Entscheidungen und selbständige Anordnungen zu treffen. Künftig sollen Getreidehöfen höchstens die Hälfte, Wirtschaften höchstens ein Viertel ihres bisherigen Proverbrauchs erhalten. Der Mehlverteilungsausschuss ist berechtigt, in jedem Einzelfalle nach Anhörung von Sachverständigen die Zuteilung von Brot noch weiter einzuführen, wenn die Getreidehöfe und Wirtschaften nicht ganz einverstanden sind. In der ersten Linie auf die Bedürfnisse nicht am Ort wohnhafter Personen Rücksicht genommen werden, während die anständige Bevölkerung auf die Benutzung der ihr zugeteilten Brotcheine verwiesen wird. In Schankwirtschaften darf Brot nur an Gäste und gegen Entgelt verabreicht werden. Die Brote müssen gefaltet, daß von den Gästen mitgebrachtes Brot verzehrt wird.

Erhöhung der Holzpreise im Kraftverkehr. Nachdem eine Erhöhung der Fahrpreise usw. für Wiesbaden bereits Ende Februar in Kraft getreten ist, hat man auch die Kgl. Eisenbahndirektion ihre Preiskontrollfahne um 30 Prozent gleich 5 Pfennig pro Zentner erhöht.

Scharfschießen im Stadengrund. Am 7., 8., 10., 20., 21., 22., 26., 27., 28. und 29. April findet von vormittags 9 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit im Stadengrund Scharfschießen statt. Es wird gesperrt: das Gelände mit Wegen und Straßen rechts (Hillich) der Katter Straße, sowie das Gelände mit Wegen und Straßen links (westlich) der Katter Straße bis zur Abweichung des Großen Hüllesweges, Kleinerer Straße und Katter Straße selbst gehören nicht zum Gefahrenbereich und sind für den Verkehr freigegeben. Wegen der damit verbundenen Lebensgefahr wird vor dem Betreten des Schießgeländes gewarnt. Ebenso ist auch das Betreten des Schießgeländes an den Tagen, an denen nicht geschossen wird, wegen Schonung der Grasnarbe verboten.

Aus dem Kreise Wiesbaden.

Erbenheim, 7. April. (Die Aufnahme der Kasse.) Hier: am Montag den 12. April, vormittags 9 Uhr, im Rechtsaal der 7. Klasse statt.

Dahheim, 7. April. (Die Dienststunden des Bürgermeisters.) und zwar für sämtliche Bureau, sind nach einer Bekanntmachung des Bürgermeisters für den Verkehr für das Publikum an allen Wochentagen von 9 bis 1 Uhr festgesetzt. Nachmittags ist jeder Verkehr ausgeschlossen; für die Zukunft werden keine Ausnahmen mehr gemacht.

St. Goarshausen, 7. April. (Eingekellter Fischfang.) Die von aller berühmten Fischhänge bei St. Goarshausen am Dorelschleusen sind jetzt vollständig eingestellt, da das Ergebnis des Fanges gleich Null ist. In dem Jahrzehnt von 1890 bis 1899 ergab der Fang noch 923 Lachse mit 8290 Kilogramm Gewicht und einem Erlös von 37 781 Mark; im Jahre 1900 bis 1910 war der Erlös bereits erheblich geringer. Nur 108 Lachse mit 1156 Kilogramm Gewicht und einem Erlös von 4073 Mark wurden gefangen. Der Rückgang soll durch die Verunreinigung des Rheins und des Rheins auf der rechten Seite von Biebrich bis Lahntal verursacht sein.

Raststätten, 7. April. (Tödlcher Unfall.) Bei einer Radfahrt, die mehrere im hiesigen Kaiser-Wilhelm-Heim zur Genesung weilende Landwehrmänner ins Lazarett unternahmen, verlor im Dorf Bergnau ein Soldat die Bremse. Er stürzte mit dem

Rade gegen einen Ackerwagen, wobei ihm der Kopf zerhackt wurde, so daß der Tod augenblicklich eintrat.

Aus den umliegenden Kreisen.

Und so weiter

Ein preussisch-hessischer Zwischenfall ereignete sich am Sonntag abend in der großherzoglichen Residenzstadt Darmstadt. Im „Orpheum“ sollte vor einer größeren Vereinigung von Sängern der Partier H. Schwarzlose aus Frankfurt einen Lichtbildervortrag halten. Der Partier forderte, seinen Vortrag zu Beginn des Abends halten zu können; die Festleitung mündete den Vortrag dagegen am Anfang des zweiten Teils. Als keine Einigung erzielt wurde, verließ der Partier, wie der Vorstehende öffentlich mitteilte, den Saal mit den Worten: „Er sei ein Deutscher und wolle den Hessen zeigen, was Ordnung sei.“ Das Publikum nahm diese Mitteilung unter großer Erregung und stürmischen Plurufen entgegen. Es hielt sich dann an den Dialektvorträgen eines antwortenden Vortragshinlers schablos.

Der Zwischenfall braucht nicht besonders tragisch genommen zu werden, aber interessant ist er immerhin. Vergleiche zu ziehen, hindert uns der „Burgfriede“. Unsere Leser werden das aber wohl schon selbst tun.

Ried a. M., 7. April. (Zeichenlandung.) Aus dem Main wurde die Leiche eines Mannes geborgen, die schon mehrere Tage im Wasser gelegen hatte. Anscheinend gehört der Tote dem Schifferhande an.

Mainz, 7. April. (Im Arc matorium) haben im ersten Vierteljahr 1915 90 Einbürgerungen stattgefunden. Unter den Eingewanderten waren 54 männliche und 36 weibliche Personen. Der Religion nach waren 66 evangelisch, 15 katholisch, 4 freikirchlich, 3 israelitisch und 2 Dissidenten.

Danau, 7. April. (Gemeinsame Mehlverteilung.) Kette für den Stadt- und Landkreis Danau. Die Kommunalverbände Danau-Stadt und -Land haben für beide Kreise eine gemeinsame Mehlverteilungsstelle errichtet. Als Mehlverteilungsstelle ist der Danauer Magistrat bestimmt. Die vorgeschriebene ministerielle Bestätigung ist bereits erfolgt. Für die Folge haben also alle Interessenten und Gemeinden des Landkreises ihre Anträge auf Anweisung von Mehl an den „Magistrat Danau, Mehlverteilungsstelle“ zu richten. Wir begrüßen diese Zentralisation der Mehlverteilung. Das bisherige Verhältnis hat zu allerlei Verwirrungen Veranlassung gegeben. Als Mehlzentrale gilt bekanntlich das Kornhaus in Danau. Die Bürgermeister hatten die Mehlanweisungen auszustellen, in den Gemeinden waren Vertriebsleute ernannt, die dann wieder das Mehl über das Kornhaus an die Interessenten weiter gaben und als Vermittlungsprovision 4 Pfennig pro Sack erhielten. Es sind das für diese Leute monatliche Nebeneinnahmen bis zu 150 Mark. Ein gewiß recht misshagiger Gewinn in dieser schweren Zeit. Auch der Langenfeldt-Gemauer Konsumgenossenschaft kommt diese Mehlzentrale zugute; mußte sie doch bisher für ihre Bäckerei in Großenheim Mehlanweisungen in Danau, Großenheim und Großkronenburg holen. Das ist nun für die Folge auch nicht mehr notwendig. — (Mehr Zufuß von Weizenmehl zum Roggenmehl.) Nachdem sich jetzt herausgestellt hat, daß es mehr Weizenmehl wie Roggenmehl gibt, soll auf Veranlassung des Kreislandtags und des Danauer Magistrats mehr Weizenmehl, damit es nicht verdirbt, verbacken werden. Außer den 10 Prozent Kartoffelmehl soll jetzt der Gehalt des Brotes 30 Prozent Weizenmehl und 60 Prozent Roggenmehl betragen. Die den Gemeinden und den Bäckern zugewiesenen Mehlcheine lauten nun auf zwei Drittel Roggen- und ein Drittel Weizenmehl, soweit nicht nachgewiesen wird, daß neben dem angeforderten Roggenmehl noch ältere Weizenmehlbestände vorhanden sind. Andere Zusammenfassungen des Brotes werden bis zu sechs Monaten Gefängnis oder 1500 Mark Geldstrafe geahndet.

Bab. Orb, 6. April. (Zur Ernährungsfrage.) Die städtischen Körperschaften haben einstimmig beschlossen, die von der Stadtverwaltung neuerdings (zum Preise von 13 Mark für den Doppelzentner) angekauften Kartoffeln an Kriegsfamilien, die Staatsunterstützung beziehen, sowie an solche Bürger, die nicht Staats-einkommensteuerpflichtig sind, zu Zweidrittel des Selbstkostenpreises abzugeben.

Wehler, 7. April. (Neue Zugverbindungen.) Vom 1. April d. J. ab wird zum Teil unter Benutzung bestehender Züge eine Schnellzugsverbindung mit 1. bis 3. Wagenklasse zwischen Strahburg-Reh und Berlin hergestellt, wodurch auch eine bessere Nachtverbindung zwischen Frankfurt und Gießen geschaffen wird. Der neue Zug hat folgenden Fahrplan: Strahburg ab 6.47 Uhr nachmittags, Frankfurt ab 11.20 Uhr, Gießen an 12.23 Uhr, ab 12.33 Uhr nachts, Berlin (Schlef. Bahnhof) an 8.33 Uhr vormittags. Der Gegenzug fährt ab Berlin (Schlef. Bahnhof) 9.31 Uhr nachmittags, Gießen an 6.01 Uhr, ab 6.11 Uhr morgens, Frankfurt an 7.16 Uhr, Strahburg an 11.30 Uhr vormittags. Der in Gießen abh. gehende Reker Teil des Zuges wird über Wehlar-Limbürg-Koblenz geleitet und hat in Gießen an den Hauptzug direkten Anschluß. Auf der Lahnbahn fallen die Zugzüge 121 Koblenz ab 4.08 Uhr, Gießen an 6.30 Uhr und 122 Gießen ab 8.12 Uhr, Koblenz an 10.50 Uhr vom 8. April ab aus.

Wehler, 6. April. (Bonder Kriegswochenhilfe.) Der Vorstehende der hiesigen Ortskrankenkasse, Herr Robert Ritter, veröffentlicht im „Wehlerer Anzeiger“ vom 3. April einen Artikel über „Die Leistungen der Kriegswochenhilfe“. Darin wird u. a. gesagt, daß Frauen von Kriegsteilnehmern, die vor ihrer militärischen Einberufung Mitglied einer Ortskrankenkasse waren, Anspruch auf diese Wochenhilfe hätten. Die Kranken- und Begräbniskasse selbständiger Handwerker und Gewerbetreibender des Kreises Wehlar weigert sich jedoch, diese Unterstützung zu zahlen. Diese Kasse wurde seinerzeit mit großer Empfehlung von „Oben“ gegründet.

Gießen, 7. April. (Volksküchen.) Zur Steuerung der Brotknappheit sind hier zwei Volksküchen, Emilienstraße 2 und Lohstraße 52, errichtet worden, die am 7. ds. Mts. eröffnet werden. Es kommen Einzelpersonen zu 30 Pfg. und Wochenkarten zu 1.60 Mark (sechs Tage) zur Ausgabe. Das Essen wird vormittags von 11 bis 11.15 Uhr verabfolgt. — (Schwinden der Opfermutter.) Der hiesige Bürgermeister gibt bekannt, daß die freiwilligen Spenden an den Kriegsausgleich im Februar und März gegenüber dem Monat Januar leider sehr gering waren, dagegen die Ansprüche auf Kriegsunterstützung immer mehr steigen. Er bittet um mehr Unterstützung der Kasse vieler Familien einberufener Krieger.

Aus Frankfurt a. M.

Armenpflege und Sozialdemokratie.

In seinem neuesten Mitteilungsblatt des Armenamts gibt Herr Fleck den neuen Armenpflegern, die jetzt ihr Amt antreten, einige Belehrungen über ihre Rechte und Pflichten. Er stellt ihnen zunächst auseinander, daß die Armenpflege keine Wohltätigkeit, sondern die Erfüllung einer sozialen Pflicht ist.

In Preußen muß jedem Hilfsbedürftigen von dem zu seiner Unterhaltung verpflichteten Armenverwaltenden Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis gewährt werden. (§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltungs-Gesetzes vom 8. März 1871.)

Es ist ganz gut, daß diese grundsätzliche Bestimmung für die Armenpflege den Armenpflegern immer wieder zum Bewußtsein gebracht wird, denn viele der Herren tun oft so als wenn es sich um eine Wohltätigkeit handle, die sie den Armen erweisen.

Dann vertritt Herr Fleck des längeren über die Kriegsfürsorge, die Privatwohltätigkeit und Sozialpolitik. Was er dazu äußert, verdient um deswillen unsere besondere Beachtung, als er es nicht unterläßt, dabei auch gegen die Sozialdemokratie zu polemisieren. Das ist man bei ihm gewohnt. Zunächst führt er ganz allgemein aus:

„Allerdings wird sich der Armenpfleger keine Illusionen darüber machen dürfen, daß die Macht und Wirkungsmöglichkeit der öffentlichen Armenpflege lang nicht so groß ist, wie vielfach geglaubt wird; und daß alles, was von Seiten der öffentlichen Armenpflege geschehen kann, durchaus andersartig ist, als das, was sich die freie Liebestätigkeit und Wohltätigkeit zur Aufgabe zu stellen hat. Alle Uebel, die uns in der öffentlichen Armenpflege entgegentreten, (die Not infolge des geringen Verdienstes, infolge der hohen Wohnungsmieten, infolge der Unmöglichkeit der nötigen gesundheitlichen Fürsorge, auch infolge von Mangel an Nahrungsmitteln) sind fast immer nur Folgeerscheinungen tiefer liegender sozialer Ursachen. Wir in der Armenpflege können gegen diese Ursachen nichts tun, so wenig wie der einzelne Arzt etwas gegen die Ursachen des Typhus, der Cholera und so weiter zu tun vermag. Und die freie Liebestätigkeit, die Privatwohltätigkeit, die milden Stiftungen brauchen sich um jene tiefen Ursachen kaum zu kümmern. Sie wollen und sollen den einzelnen helfen, so weit ihre Mittel reichen, aber nach eigenem Ermessen und mit dem Recht der freien Willen, nur durch die Stiftungsstatuten eingeschränkter Ausmaß. In der öffentlichen Armenpflege dagegen sind die Beamten überaus an genaue und enge Vorschriften gebunden. Aber die öffentliche Armenpflege ist zugleich der Punkt, von dem aus man das gesamte Netz der Not und des Elends zu übersehen und jene tiefen Ursachen zu beobachten vermag; ebenso wie der Arzt am besten in der Lage ist, die allgemeinen, seiner Kunst freilich unzugänglichen Krankheitsursachen zu erkennen. Ein Arzt, der sich bemüht, den einzelnen Typhuskranken zu behandeln, ohne darauf hinzuwirken, daß das Wasser, das der Kranke trinkt, hat und das die Anderen trinken, die Krankheitskeime birgt, würde seine Pflicht vernachlässigen. Aber ein Arzt, der die Kranken, zu deren Pflege er bestellt ist, hilflos läßt, weil er zunächst auf den Bau einer neuen Wasserleitung hinwirken oder mindestens die Brunnen in allen Nachbargassen untersuchen will, würde seiner Aufgabe gleichfalls nicht gerecht. Und wer den Ärzten, solange eben nicht für reines und gutes Wasser gesorgt ist, es zum Vorwurf machen würde, daß sie nicht allen Kranken zu helfen vermögen, würde ungefähr ebenso unecht handeln wie der, der über die Bureaukratie der Verwaltungsbeamten schmäht, weil sie sich direkt für unfähig erklären, im Wege der Armenpflege dasjenige zu bewirken, was nur durch eine Aenderung der sozialen Gesetzgebung, Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Gemeinheit der Unbemittelten gemildert oder beseitigt werden kann.“

Es wäre um die öffentliche Armenpflege schlimm bestellt, wenn diese Auffassung richtig wäre und überall angelehrt würde. Die Armenpflege ist bereits befreit gewesen, auch die Sozialerscheinungen tiefgreifender sozialer Ursachen zu beseitigen und sie wird es mit der fortschreitenden sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung noch mehr tun müssen. Es ist auch nicht ganz zutreffend, daß in der öffentlichen Armenpflege die Beamten an überaus genaue und enge Vorschriften gebunden sind; denn auch im Rahmen dieser Vorschriften kann die Armenpflege sehr weitgehend ausgestaltet werden. Das kommt sehr auf die individuelle Veranlagung und auf das Wie an. Weil aber nach Fleck „nur durch eine Aenderung der sozialen Gesetzgebung, durch Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Gesamtheit die allgemeine Not der Unbemittelten gemildert und beseitigt werden kann“, deshalb find wir Sozialdemokraten eben dafür, daß diese gründliche Reform angebahnt und durchgeführt wird. Wenn Herr Stadtrat Fleck erkennt hat, daß nur durch solche Reformen eine Aenderung und Besserung in der Not breiter Volksschichten herbeigeführt werden kann, dann muß er eben mit uns für diese Reformen eintreten. Daß er das nicht tut, sondern uns in diesen Bestrebungen oftmals bekämpft, machen wir ihm zum Vorwurf und daraus erklären sich zum Teil auch die Gegensätze, die sich zwischen uns und ihm herausgebildet haben. Herr Fleck freilich erklärt diese Gegensätzlichkeit aus persönlichen Motiven. Er sagt:

„Was der Sozialdemokratie ihre Bedeutung verleiht hat, ist, daß sie, unter Hinweis auf die Vergeblichkeit des Kampfes gegen soziale Folgezustände, die Ursachen der sozialen Uebel zu ergründen versucht hat. Was ihre Schwäche, wenn nicht ihr Unrecht darstellt, ist, daß sie die Versuche zur Besserung der Folgezustände — die Arbeiterwohlfahrtsvereine, die Privatwohltätigkeit und so weiter — zu gering schätzte, und daß sie vielfach einzelne Persönlichkeiten, insbesondere einzelne Beamte, da verantwortlich macht, wo allgemeine Folgezustände, das heißt die Wirkungen allgemeiner, tiefer liegender, sozialer Ursachen zutage getreten sind.“

Herr Fleck irrt. Wir bekämpfen nur insofern einzelne Beamte (der Armenpflege) und machen sie verantwortlich, als sie sich den Bestrebungen, die Wirkungen allgemeiner, tiefer liegender, sozialer Ursachen zu beseitigen, widersetzen. Denn wir erheben unsere Aufgabe nicht nur darin, „die Ursachen der sozialen Uebel zu ergründen“, sondern diese Ursachen auch noch Möglichkeit zu beseitigen. Und weil Herr Fleck gerade darin oft Schwierigkeiten bereitet, deshalb richtet sich der Kampf gegen ihn und — ein Scherz der Widersprüche zwischen Theorie und Praxis.

Zur Verwertung der Küchenabfälle

Interdikt des Nationalen Frauenbundes, Abteilung Lebensmittelkommission: In den wertvollen Gegenständen, die bisher in den meisten Fällen in den Restrikt geworfen wurden, gehören zweifellos die Knochen und die Eierschalen. Es sind dies aber hohe Werte, die verdienen, dem Nationalerwerb erhalten zu werden. Die Knochen enthalten, je nach ihrer Verwertung, zum Düngehumus zwischen 1 und 5,3 Prozent Stickstoff

und zwischen 10 bis 30 Prozent Phosphorsäure. Wenn man bedenkt, daß die Phosphorsäure sowohl wie der Stickstoff die beiden wichtigsten Pflanzennährstoffe bilden, so kann man sich vorstellen, welche bedeutenden Werte durch die Verwertung derselben mit der Restriktabfuhr dem Vaterländischen Boden blüher entzogen wurden. Die gegenwärtige Zeit macht es aber jedem Deutschen zur Pflicht, das Seine dazu beizutragen, daß die Getreideernte unsers Landes soviel wie möglich gehoben wird, damit die Nahrungspolitik unserer Feinde zu Schanden werde. — Die Knochen sollen zu Knochenmehl verarbeitet und die Eierschalen zu Futterweiden verwertet werden.

Auch diese Düng- und Futtermittel der Landwirtschaft nutzbar zu machen, ist eines der Ziele, die sich die Lebensmittelkommission des Nationalen Frauenbundes stellt hat. Daher wendet sich der Nationale Frauenbund nochmals eindringlich an alle Hausfrauen Frankfurts mit der Bitte, die Knochen und Eierschalen weiter eifrig zu sammeln und sie in getrennten Behältern dem Abfuhramt zu übergeben, damit die Küchenabfälle abholt, mitzugeben.

Gleichzeitig teilen wir mit, daß der Nationale Frauenbund, Abteilung Lebensmittelkommission, ein Merkblatt über die Verwertung der Küchenabfälle in den nächsten Tagen zur allgemeinen Verteilung bringen wird.

Schweinezählung am 15. April 1915. Am 15. April d. J. wird wiederum eine Schweinezählung stattfinden, und zwar in gleichem Umfang, wie diejenige vom 15. März d. J. Hier in Frankfurt a. M. erfolgt die Durchführung der Zählung nach einer Vereinbarung zwischen dem Magistrat und dem kgl. Polizeipräsidium durch Polizeibeamte. In einer Bekanntmachung im Anzeigerblatt der städtischen Behörden ersucht der Magistrat alle Beteiligten, den Zählern das Zählgeschäft in jeder Weise zu erleichtern; insbesondere haben Hauswirtschaftsvorstände, welche im Besitz von Schweinen sind und am Pöhlage von Hause abwesend sein müssen, eine geeignete Person ihres Hausstandes so genügend zu unterrichten, daß dieselbe die benötigten Angaben machen kann.

Die Fürsorge der Post für Kriegsbeschädigte. Die Reichspostverwaltung hat in einem Erlass bestimmt, daß Unterbeamte der Postverwaltung, die im Kriege Verwundungen erlitten, in bezug auf ihre Weiterbeschäftigung im Post- und Telegraphendienst jede mit den dienstlichen Erfordernissen irgendwie zu vereinbarende Berücksichtigung erfahren sollen. Eine Lösung des Dienstverhältnisses soll erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn einwandfrei festgestellt ist, daß sie für jeden Unterbeamten dienst ungeeignet sind.

Schandbuben. In den Schandbubenanlagen des Versuchsgartenvereins am mittleren Schaffhofweg in Sachsenhausen haben Schandbuben mehrere Nächte hintereinander in geradezu barbarischer Weise gehaust. Sie erschossen fast sämtliche Büten der rund hundert Gärten umfassenden Anlagen, durchwühlten sie und nahmen alle ihnen erreichbaren Gegenstände. Daneben zerhackten sie vielmal in erbitterter Weise die Einrichtungen der Wohnstätten und schütteten Flüssigkeiten in den Räumen umher. Die auf den Beeten hinterlassenen Pflanzensprossen auf zwei Personen schließen, eine Ältere und eine Jüngere. Leider hat man von den Dürchen selbst noch keine Spur entdecken können.

Lebenswunde Wunde. Im Gerichtsgefängnis erhängte sich der 18-jährige Untersuchungsgefangene Wilhelm König; ferner erschoss sich in seiner Wohnung, Friedberger Landstraße, ein 28-jähriger Kaufmann und endlich vergiftete sich in der Schopenhauerstraße ein 60-jähriger Bouteiquier.

Der Reichsarzt für Seerestlieferungen. Die Lebensfabrik Bonames beschäftigt Spengler zur Beschlagung von Helmen, denen sie 35 Mark Wochenlohn zahlt. Seit dem 1. März ist nun zwischen dem Lebensfabrik-Gesellschaft für Seerestlieferungen und den zuständigen Arbeiterorganisationen ein Tarif vereinbart, der 78 Pfennige Stundenlohn vorsieht. Dieser Tarifgemeinschaft ist jedoch die Bonameser Firma erst am 25. März beigetreten. Ein bei ihr beschäftigter gewisser Spengler verlangte am Gewerkegericht 22 Mark rückständigen Lohn als Ausgleich des Lohnes, den er bezahlt erhielt und den er nach dem Reichsarzt nach seiner Auffassung tatsächlich verdient hatte. Der Richter wurde mit seinem Anspruch abgewiesen. Die von der Tarifgemeinschaft vereinbarten Löhne kämen für die Beilage erst vom Tage ihres Beitritts, dem 25. März, in Frage. Bis dahin muß es bei der bestehenden Lohnvereinbarung sein. Eine Bestimmung, daß die Firmen Rückzahlung zu leisten haben, die der Vereinbarung nachträglich beitreten, enthält der Tarif nicht.

Frankfurter Luftbad. Der Verein „Frankfurter Luftbad“ hielt am 25. März seine ordentliche Mitglieder-Versammlung ab. Wie aus dem Jahresbericht hervorgeht, war der Besuch der Ebersheimer Landstraße 332 gelegenen Anstalt in der ersten Hälfte des Sommers vorzüglich. Die Frequenz stieg an warmen, sonnigen Tagen wiederholt auf 400 bis 500 Besucher an. Wie in den Vorjahren wurde dafür Sorge getragen, daß in den Sommer- und Herbstferien Volksschüler und -schülerinnen an den Vormittagen unter Aufsicht Erholung fanden. Der Krieg brachte zunächst eine völlige Verdrängung des Luftbades, doch hob sich später der Besuch, speziell auf der Frauenseite, wieder. Den Frankfurter Zigaretten wurde das Luftbad für rekonvaleszente Arbeiter unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Von dem Anzeigebüro ist schon Gebrauch gemacht worden, was wohl in der bevorstehenden wärmeren Jahreszeit noch in vermehrtem Maße der Fall sein wird.

Briefkasten der Redaktion.

Nach Bräutle. Rademacher Goldgeist ist in den Apotheken und Drogerien erhältlich.

J. C. in Adelsheim. Nur solche Mannschaften, die bei einem Ober-Erziehungs-Gesellschaft die Entscheidung „dauernd untauglich“ erhalten haben, sind aus jedem Militärverhältnis ausgetreten und brauchen somit zu den Kontrollversammlungen nicht zu erscheinen.

Eine neue Bekanntmachung über die Vereinnahmung von Backwaren

erläßt der Deutsche Bundesrat zur Vervollständigung und Erweiterung der bisherigen.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Aufens, zu deren Vereinnahmung mehr als 30 Gewichtsteile Roggenmehl auf 70 Gewichtsteile an anderen Mehl oder mehligartigen Stoffen verwendet werden. Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Aufens, zu deren Vereinnahmung Weizenmehl verwendet wird. Als Aufen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Vereinnahmung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehligartigen Stoffen verwendet werden. Bei der Vereinnahmung von Brot dürfen ungewaschenes Weizenmehl, Weizen- und Roggenabzugsmehle nicht verwendet werden. Bei der Vereinnahmung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu 20 Gewichtsteilen durch Kartoffelstärke oder andere mehligartige Stoffe ersetzt werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können vorübergehend im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, das Weizenmehl in einer anderen Mischung verwendet wird, sowie daß an Stelle des Roggenmehlszuwages Kartoffel oder andere mehligartige Stoffe verwendet werden. Reines Weizenbrot kann aus Weizenmehl bereitet werden, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als 98 vom Hundert durchgemahlen ist. Bei der Vereinnahmung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden. Statt Kartoffel können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenaehl, Gerstenaehl, Hafermehl, fein vermahlene Acker, Maismehl, Maniok- und Tapiokmehl, Reismehl, Sagoemehl in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von 5 Gewichtsteilen auf 95 Gewichtsteile

Mehl oder Mehlerzeugnisse. Reines Roggenbrot kann aus Roggenmehl bereitet werden, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als 98 vom Hundert durchgemahlen ist. Bei der Vereinnahmung von Aufen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehligartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

Alle Arbeiten, die zur Vereinnahmung von Backwaren dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten. Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der 12 Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Roggenabgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor 6 Uhr morgens beginnen darf.

Beschränkung des Branntweinabfahes.

Vom 2. April 1915 ab darf bis auf weiteres kein unbeschäftigter Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr übergeführt werden. Vom 1. Mai 1915 ab dürfen unbeschäftigten Branntwein in den freien Verkehr nur Personen überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar nach Bestimmung des Reichsfiskus monatlich bis zu 3 vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge.

Telegramme.

Die Verproviantierung englischer Kriegsschiffe.

Amsterdam, 7. April. (B. B. Nichtamtlich.) Wie aus eingetroffenen amerikanischen Zeitungen hervorgeht, meldete die „Associated Press“ am 24. März aus Washington: Die britischen Kreuzer, nicht nur die in amerikanischen Gewässern, sondern auch die in der Karibischen See, im Stillen Ozean und im Süden des Atlantischen Ozeans, erhielten den Befehl, keine Vorräte aus neutralen Ländern aufzunehmen, um einen Neutralitätsbruch zu vermeiden. Hierzu schrieben die „New York Times“: Die Bedeutung dieser von der britischen Admiralität ausgehenden Anweisung scheint darin zu liegen, daß mit der Veröffentlichung die Nachricht zusammenfällt, daß die amerikanische Regierung ihre Seepatrouillen in Boston, New York und San Juan verstärkt hat, um zu verhindern, daß Schiffe ohne Marierungspapiere abfahren.

Amerikanische Kriegslieferungen.

Amsterdam, 7. April. (B. B. Nichtamtlich.) Wie die „Associated Press“ unter dem 24. März aus Washington meldete, ordnete der Marine-Sekretär eine neue Untersuchung an, ob amerikanische Unterboote für Kriegslieferungen an der Küste des Atlantischen oder Stillen Ozeans bauten. Die Anordnung wurde durch den Bericht veranlaßt, daß die Fore River Werft Unterboote für die britische Flotte herstellte.

Wiesbadener Theater.

Residenz-Theater.

Mittwoch, 7. April 7 Uhr: „Sofonisbe“.
Donnerstag, 8. April, 7 Uhr: „Staatsanwalt Alexander“.
Freitag, 9. April, 8 Uhr (2. Volkvorstellung): „Penion Schöller“.
Samstag, 10. April, 14 Uhr (mehr einstudiert): „Der Weidenfresser“.
Sonntag, 11. April, 14 Uhr: „Staatsanwalt Alexander“. Halbe Preise. — 7 Uhr: „Der Weidenfresser“.

Bekanntmachung über den Bezug von Brotmarken.

1. Die Brotmarken werden jeweilig für 4 Wochen ausgegeben. Bis zu welchem Sonntag die Marken ausgegeben sind, ist aus der Ausweisliste zu ersehen.
2. Neue Marken sind in der Zeit von dem, diesem Sonntag vorhergehenden Donnerstag bis zu dem nachfolgenden Mittwoch im Rathaus, Zimmer 16 (Erdgesch.), unter Vorlegung der Ausweisliste abzuholen. Wenn z. B. Marken bis zum Sonntag den 4. April ausgegeben sind, müssen weitere Marken in der Zeit von Donnerstag den 1. April bis Mittwoch den 7. April abgeholt werden.
3. Berichtigungen an der Ausweisliste sind vor Abholung der neuen Brotmarken in Zimmer 38 (1. Obergesch.) zu beantragen.
4. Weitere Bekanntmachungen über das Abholen von Brotmarken werden nicht mehr veröffentlicht.

Wiesbaden, den 30. März 1915.

Das Brotverteilungsamt.

13705

Vom Kriegsministerium durch besonderen Erlass empfohlen!

Tornister-Wörterbücher

für den praktischen Gebrauch der Truppen im Felde
Herausgeg. unter Mitarbeit von Offizieren des Grossen Generalstabs

Mit genauer Aussprache-Bezeichnung nach der Methode Toussaint-Langenscheidt
zufolge Erlaubnis der Langenscheidt'schen Verlagsbuchhandlung (Prof. G. Langenscheidt)

Französisch (191 Seiten)
Russisch (191 Seiten)

Klein-Oktav-Format. Einband aus abwaschbarem Leinen.
Preis jedes Bandes 60 Pfg., nach Auswärts 10 Pfg. Porto.

Buchhandlung Volksstimme, Frankfurt a. M.

In keiner Arbeiterfamilie darf die Volksstimme fehlen!